

Satzung über die Gestaltungsrichtlinie für die Wiederbebauung der Markt-Westseite

vom 03.06.1992

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/92 vom 19.10.1992, S. 5

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena hat am 03. 06. 1992 auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. Teil I Nr. 28 S. 255), zuletzt geändert durch das Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 31. Juli 1991 (GVBl. Nr. 16 S. 273), und des § 83 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. Teil I Nr. 50 S. 929) mit Beschluß Nr. 233/92 die Gestaltungsrichtlinie für die Wiederbebauung der Markt-Westseite als Satzung beschlossen.

Unter Bezug auf § 83 der BauO erläßt die Stadt Jena auf Grund der besonderen kulturhistorischen und geschichtlichen Bedeutung des Standortes zur Wiederbebauung der Markt-Westseite die folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Unbebaute Grundstücke der Flur 1 von Jena, Flurstück 198/6 Markt-Westseite zwischen Parkplatz am Rathaus und Markt, Rathaus und Kirchplatz.
(Der Geltungsbereich schließt das Grundstück 296 ein).

§ 2

Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf der Markt-Westseite

- (1) Die Wiederbebauung der Markt-Westseite soll im Aufriß den Rhythmus der historischen Fassadengliederung erkennbar machen; in der Fassadenflucht kann dazu auf die Parzellenstruktur (Vor- und Rücksprünge der historischen Bauflucht) zurückgegriffen werden.
- (2) Im Marktbild sollen unter Beachtung der Überschneidung mit dem Kaufhaus an der NW-Ecke vier ablesbare Einzelfassaden erscheinen.
- (3) Die überwiegend traufständige Gebäudestellung ist nach historischem Vorbild durch Giebelbildungen (Dachausbauten) aufzulockern.
Die Höhenlage der Trauflinie soll sich in Anlehnung an die Altbebauung zwischen 3 und 5 Geschossen bewegen, wobei eine generelle Zunahme der Baumasse zum Kirchplatz (Am Kreuz) zu beachten ist.
- (4) Fassaden und Dächer sind mit ortstypischen Materialien (Putz, Naturstein, Ziegeldeckung) herzustellen. Abweichungen im Materialeinsatz mit begründeter baukünstlerischer Gestaltungsabsicht sind mit dem Denkmalamt abzustimmen.

§ 3

Besondere Anforderungen an die Wiederbebauung zur Erhaltung des Charakters des historischen Rathauses und des Marktplatzes

- (1) Die dominierende Wirkung des Rathauses im Marktbild ist durch geeignete, kleinteilige Bau-massengliederung der Anschlußbebauung zu erhalten.
Die Rathausgasse ist in alter Lage als gliederndes Element der Bebauung auf der Westseite des Marktes aufzunehmen.

G 16

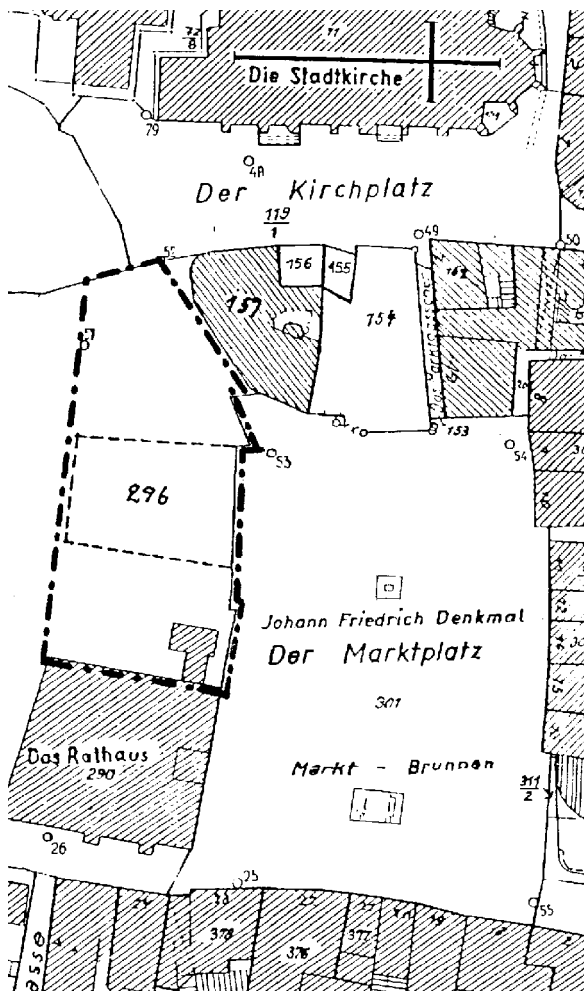
- (2) Die in der Nordfassade des Rathauses vorhandenen Fenster sind durch eine geeignete Ausbildung des Gebäudeanschlusses (Hofbildung) zu erhalten.
- (3) Die Erhaltung noch vorhandener historischer Kellerbereiche im Baufeld ist zu prüfen und als ablesbare Stadtgeschichte mit der Wiederbebauung zugänglich zu machen.
- (4) Werbeanlagen als Lichtkästen mit einer Größe über 0,65 m² sind im Marktbereich unzulässig. Zulässig ist hinterleuchtete Schrift in Einzelbuchstaben oder als Schriftzug mit einer Größe bis zu insgesamt 1,2 m².

§ 4

Einschränkungen zu § 6 der Bauordnung

Die Maße für Abstandsflächen nach § 6 Abs. 4 und 6 der BauO können unter Bezug auf § 83 Abs. 1 Punkt 5 aus Gründen der bauhistorischen Eigenart des Standortes unterschritten werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum baulichen Brandschutz bleiben unberührt.



Gestaltungsrichtlinie für die Wiederbebauung der Markt-West-Seite
Abgrenzung des Satzungsgebietes